

**Genehmigung des Reglements
für den Steuerausgleich zwischen den
katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug
für die Jahre 2004 bis 2007**

vom 12. August 2003¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 120 Abs. 3 des Steuergesetzes vom 7. Dezember 1946²⁾ sowie auf die Verordnung über den Steuerausgleich unter den katholischen Kirchgemeinden vom 11. November 1955³⁾,

beschliesst:

Das von der Kommission für den Steuerausgleich der Katholischen Kirchgemeinden ausgearbeitete Reglement vom 13. Januar 2003 für den Steuerausgleich zwischen den katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug für die Jahre 2004 bis 2007 wird genehmigt (Beilage).

Vorbehalten bleibt eine vorzeitige Ausserkraftsetzung des genehmigten Reglements in Folge einer Änderung der gesetzlichen Grundlage für den Steuerausgleich.

¹⁾ GS 27, 789

²⁾ BGS 632.111

³⁾ BGS 446.2

**Reglement
für den Steuerausgleich zwischen den katholischen
Kirchgemeinden des Kantons Zug
für die Jahre 2004 bis 2007**

vom 13. Januar 2003

§ 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt, die unterschiedliche Steuerkraft der katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug teilweise auszugleichen und damit eine Annäherung der Steuerfüsse zu erreichen.

§ 2

Finanzierung

Der Steuerausgleich wird durch die katholischen Kirchgemeinden finanziert, indem vom Steuerertrag der juristischen Personen jährlich wenigstens 15 % und höchstens 30 % in einen Steuerausgleichsfonds abgeliefert werden (§ 120 des Gesetzes über die Kantons- und Gemeindesteuern).

Ausgehend vom aktuellen Beitragssatz (erstmal 18 %) wird dieser für eine vierjährige Ausgleichsperiode (erstmal für die Jahre 2000 bis 2003) wie folgt festgelegt:

- a) Erreicht der höchste Steuerfuss einer Kirchgemeinde für eine ausgeglichene Rechnung 150 % des Steuerfusses der Kirchgemeinde mit dem tiefsten Steuerfuss, wird der Beitrag in den Ausgleichsfonds um 1 % erhöht.
- b) Unterschreitet der durchschnittliche Steuerfuss der drei Kirchgemeinden mit dem höchsten Steuerfuss 125 % des Steuerfusses der Kirchgemeinde mit dem tiefsten Steuerfuss, wird der Beitrag in den Steuerausgleichsfonds um 1 % reduziert.

§ 3

Ausgleichsleistung

Die Ausgleichsleistung wird unabhängig voneinander nach *drei* Kriterien ermittelt.

Kriterium 1: Nach der Differenz des jährlichen Steuerfusses der einzelnen Kirchgemeinden zum abgerundeten, mittleren Steuerfuss aller Kirchgemeinden.

Kriterium 2: Nach dem umgekehrten Verhältnis (= reziproker Wert) der Steuerkraft pro Steuerpflichtiger der bezugsberechtigten Kirchgemeinden. Für die Berechnung wird die Zahl der Katholiken der entsprechenden Kirchgemeinde angewendet.

Kriterium 3: Nach dem abzuschreibenden Verwaltungsvermögen reduziert um das Eigenkapital, dividiert durch die Katholikenzahl der entsprechenden Kirchgemeinde.

Die gemäss § 2 zur Verfügung stehende Ausgleichssumme wird zu 10 % nach Kriterium 1, zu 65 % nach Kriterium 2 und zu 25 % nach Kriterium 3 verwendet.

§ 4

Bezugsberechtigung

¹ Eine Kirchgemeinde, bei der die kumulierte Summe von Überschuss und ausserordentlichen Abschreibungen während den zwei vorangehenden Rechnungsjahren 10 % des mittleren Totalaufwandes ihrer ordentlichen Rechnung übersteigt, ist für alle Kriterien nur bezugsberechtigt, wenn sie den Steuerfuss bis zum laufenden Ausgleichsjahr um mindestens 1 % reduziert hat.

² Für Kriterium 1 sind jene Kirchgemeinden bezugsberechtigt, deren Steuerfuss auf bzw. über dem abgerundeten, durchschnittlichen Steuerfuss aller Kirchgemeinden liegt.

³ Für Kriterium 2 sind jene Kirchgemeinden bezugsberechtigt, deren Steuerkraft pro Katholik unter dem diesbezüglichen mittleren Wert aller Kirchgemeinden liegt.

⁴ Eine einzelne Kirchgemeinde kann höchstens 50 % des für ein einzelnes Kriterium verfügbaren Betrages beziehen. Der Betrag über 50 % wird dem Kriterium 2 zugeteilt.

⁵ Die Bezugsberechtigung nach dem einen Kriterium ist unabhängig von der Bezugsberechtigung nach dem anderen Kriterium.

§ 5

Bemessungsgrundlagen

¹ Die Bemessungsgrundlagen werden von den einzelnen Kirchgemeinden dem Rechnungsführer der Kommission für den Steuerausgleich bis spätestens 31. März des Bezugsjahres gemeldet.

² Folgende Kriterien sind für die Bemessungsgrundlage erforderlich:

- Steuerfuss
- Steuerertrag der juristischen Personen
- Gesamter Steuerertrag netto
- Rechnungsergebnis der ordentlichen Rechnung
- Aufwand der ordentlichen Rechnung

446.21

- Abzuschreibendes Verwaltungsvermögen
- Eigenkapital
- Anzahl Katholiken

³ Als Berechnungsgrundlage gelten sämtliche Zahlen der abgeschlossenen Jahresrechnung des Vorjahres.

⁴ Für den Steuerfuss ist auf den Wert des Vorjahres abzustellen.

⁵ Die Anzahl Katholiken ist von jeder Kirchgemeinde bei ihrer Einwohnerkontrolle anzufragen (Stand 31. Dezember des Vorjahres).